

# **Gemeinde Hardt Landkreis Rottweil**

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Hardt**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hardt am 05. Dezember 2001 (mit Änderung vom 12.12.2024) folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Strom- und Wasserversorgung der Gemeinde Hardt werden ab dem 01.01.2002 unter der Bezeichnung „Gemeindewerke Hardt“ als ein Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Strom und Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Strom und Wasser beliefern. Der Eigenbetrieb versorgt Teilbereiche im Gemeindegebiet mit Wärme.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

### **§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuß gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuß obliegen. Ihm obliegt die Entscheidung über
  1. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluß), sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung (Abrechnungsbeschluß), bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als **15.000 EUR** unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt,
  3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall **5.000 EUR** übersteigt,
  4. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstands **5.000 EUR** übersteigt,
  5. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall **5.000 EUR** übersteigt;
  6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als **5.000 EUR** oder wenn die Laufzeit des Vertrags mehr als **4 Jahre** beträgt,

7. die Festsetzung der allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Stromtarife, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostensätze usw.)
8. den Abschluß von Sonderabnehmerverträgen mit einem Jahresumsatz von mehr als **100.000 EUR**,
9. den Abschluß von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 S. 2;
10. die Bestellung anderer als der in Abs. 3 Nr. 5 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften,
11. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluß der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte,
12. den Abschluß kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall **5.000 EUR**,
13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als **5.000 EUR**,
14. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als **5.000 EUR** beträgt,

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

### **§ 4 Rechnungswesen**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach dem Eigenbetriebsgesetz des Landes Baden-Württemberg (EigBG), der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuches (Eigenbetriebsverordnung-HGB).

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Betriebsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt  
Hardt, den 14. Dezember 2001  
Halder  
Bürgermeister